



Lohnordnung für das Steinarbeitergewerbe (Bauhilfsgewerbe) gültig ab 1.5.2019

inkl. der aktuellen Lohntafeln

Gilt für Österreichweit

Beilage zum Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe (Bauhilfsgewerbe)

Lohnordnung gültig ab 1. Mai 2019

Kollektivvertrag für Steinarbeiter abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2019 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2020 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und der Satz des Taggeldes gem. § 11A Ziffer 4a werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,3 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (März 2019 bis Februar 2020 gemäß VPI 2015 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt. Die bis 30.4.2020 geltenden Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 5 % erhöht.

b) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

I. Kollektivvertragslöhne für alle Bundesländer und Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 1. Mai in Euro
--	-------------------------------

1. Spezialisten	13,61
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	13,27
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	12,67
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	12,48
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	11,84
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	11,30
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	10,06
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	10,06
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,31
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	6,42
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	9,60

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

II.

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Zulagen für einzelne Bundesländer

Burgenland – Berufsgruppen der Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Kärnten – Berufsgruppen der Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 %
- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladerarbeiten von offenem Kalk 10 %
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Oberösterreich – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z. B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steiermark – Berufsgruppen der Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 % (Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10 %
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10 %
4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10 %
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5 %
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10 %
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5 %
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10% Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.
9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10 %
10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Tirol – Berufsgruppen der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben. Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

b) Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.

c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.

d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.

f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Wien – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Zulagen	ab 1. Mai 2018 in Euro
1. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,94
2. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,68
3. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von	0,37
auf den jeweiligen Stundenlohn.	

IV. Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialisten

- z. B.
- Arbeitnehmer die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden
 - Vorarbeiter
 - Partieführer
 - Grubenmeister
 - Bruchmeister
 - Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis
 - Schussmeister
 - Selbständig tätige Sprengbefugte
 - Spreng- und Verlademeister
 - Spezialfacharbeiter
 - Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBL. (Bundesgesetzblatt) Nr. 441/1975

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und

Baumaschinen Facharbeiter mit LAP (Lehrabschlussprüfung)

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP (Lehrabschlussprüfung)

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

z. B.

- Former (Einschläger),
- Betonsteinschleifer,
- Eisenbieger,
- Angelernte Professionisten (ohne Lehre),
- Angelernte Arbeiter,
- Mineure (ohne Sprengbefugnis),
- Maschinenwärter (Ladegeräte usw.),
- Brenner,
- Kalkbrenner,
- Grubenarbeiter,
- Bausteinmacher, Pflastersteinmacher,
- Stollenbauer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner,
- Bossierer, Stanzer,
- Bohristen, Ritzer und Spalter, sowie Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen,
- Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, sowie Kalkabzieher und Absacker,
- Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader,
- Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortieranlage,
- Angelernte Steinlader,
- Kalkauskarrer bei Schächten je nach Konstruktion Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und Kalkmüller,
- Steinschläger.
- Ziegel-, Rohrschläger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt),
- Kraftfahrzeuglenker, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 angeführt,
- Bagger- oder Raupenführer, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 angeführt,
- Lokführer,
- Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein.

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe

5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe

5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird

Artikel III – Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) **Ferialarbeitsnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2019 bzw. 1. Mai 2020. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2020 bzw. 30. April 2021.

Wien, am 2. April 2019

Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene Wedl-Kogler

Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer

Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef Muchitsch

Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner

Bundesgeschäftsführer